

ERZ 51 2018.RRGR.333

Antrag Gesetzgebung

Version 1

21.11.2018 / AO

Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)						
Grüne (Vanoni)	24g (neu)	1		Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 24a1 Absatz 1 LAG werden zu 70 Prozent vom Kanton und zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert. Sie werden pro Schuljahr erhoben und abgerechnet.		
Grüne (Vanoni)	24g (neu)	2		Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind ist die Wohnbevölkerung. a die Wohnbevölkerung, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den asylsuchenden oder vorläufig aufgenommenen Lernenden (Ausweis N oder F) an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann, b die Anzahl der Lernenden mit Wohnsitz in der Gemeinde, soweit der die Gesamtheit der Gemeinden betreffende Anteil der Aufwendungen den übrigen Lernenden an berufsvorbereitenden Schuljahren zugerechnet werden kann.		



Grüne (Vanoni)	24g (neu)	3		Gem. Antrag Regierungsrat		
Grüne (Vanoni)				Anhang 1 F1 Lastenausgleich Lehrergehälter berufsvorbereitende Schuljahre (Art. 24g) $GA = GSGn \times WBG / WBGn$ GA = Gemeindeanteil in Franken GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 24g WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde		